hof unterbreitet werden sollten. Im übrigen hat es hier große Mühe gekostet, ›klammerfreie‹ Formulierungen zu den Kompetenzen von Sicherheitsrat und Generalversammlung aufzusetzen. Das Zwischenergebnis lautet, daß die Generalversammlung klar im Rückstand liegt (ungeachtet des interessanten Ratschlags an die Staaten, die Einschaltung von Unterorganen der Generalversammlung ins Auge zu fassen). Anders kann die explizite Bezugnahme auf Art.12 der Charta, der dem Sicherheitsrat die Priorität bei der Streitbeilegung zuerkennt, nicht gedeutet werden. Daran ändert wenig die trostspendende Bestätigung der »wichtigen Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zugewiesen hat«. Denn schon wenige Zeilen danach folgt eine zweite Bezugnahme auf Art.12, und in dem nachfolgenden Absatz ist dann von der »primären« Rolle des Sicherheitsrats die Rede. Das nachhaltige, spezifizierte Plädoyer für einen wirksameren Einsatz des Sicherheitsrats ist wohl das Bemerkenswerteste an dem Deklarationsentwurf.

Norbert J. Prill □

Seerecht: 11. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen — Abstimmung über Konventionstext — Vier Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen (38)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.175f. fort.)

I. Die feierliche Unterzeichnung der Schlußakte der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen wird vermutlich in der Hauptstadt eines Landes stattfinden, welches den Konventionstext abgelehnt hat: Venezuela stimmte mit Nein, weil es mit der Formel zur Abgrenzung benachbarter Meereszonen unzufrieden war. Gegenstimmen kamen auch von drei weiteren Staaten, nämlich der Türkei (aus dem gleichen Grund wie Venezuela), Israel (wegen der künftigen Beobachterrolle für die PLO in der Vorbereitungskommission und den Organen der Meeresbodenbehörde) sowie den Vereinigten Staaten (wegen des Tiefseebodenregimes). Diese hatten auch die Abstimmung durch Staatenaufruf beantragt und damit eine Konsensentscheidung vereitelt. Den vier Nein-Stimmen standen 130 Ja-Stimmen gegenüber, bei 17 Enthaltungen (Belgien, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mongolei, Niederlande, Polen, Sowjetunion nebst Bjelorußland und Ukraine, Spanien, Thailand, Tschechoslowakei und Ungarn). Daß das Abstimmungsverhalten kein ganz zuverlässiges Indiz für die endgültige Festlegung ihrer Haltung durch die Staaten bietet, geht etwa aus folgenden Verlautbarungen hervor: Während die Bundesrepublik Deutschland erklärte, ihr Votum (Stimmenthaltung) präjudiziere nicht die Entscheidung über Unterzeichnung und Ratifikation, gaben Frankreich und Japan einen praktisch ebenso formulierten Kommentar zu den von ihnen bemerkenswerterweise abgegebenen Ja-Stimmen. Der Heilige Stuhl und 16 Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil, zwei davon demonstrativ, nämlich Ecuador (das seit langem Territorialgewässer von 200 Seemeilen beansprucht) und Albanien (wegen der Bestimmungen über die Küstengewässer sowie die Pionierinvestoren).

II. Das Gesamtpaket, über das am 30.April 1982 abgestimmt wurde, bestand schließlich aus dem Haupttext der Konvention mit deren 320 Artikeln, neun Anhängen (u.a. einem neu hinzugekommenen betreffend die Teilnahme von internationalen Organisationen mit einschlägigen Kompetenzen, d.h. insbesondere der EWG) sowie fünf Resolutionen (1.Vorbereitungskommission; 2.Vorbereitender Investitionsschutz; 3.abhängige Gebiete bzw. Gebiete ohne Selbstregierung; 4.Beteiligung von nationalen Befreiungsbewegungen; 5.Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Meeresforschung). Nur drei förmliche Änderungsanträge mußten zur Abstimmung gestellt werden. Sie betrafen unmittelbar oder — wie im Fall des türkischen Engagements für die Zulassung von Vorbehalten — mittelbar das allgemeine Meeresvölkerrecht. Keiner fand die erforderliche Mehrheit. 28 förmliche Änderungsanträge wurden zurückgezogen. Soweit der Konventionsentwurf auf der 11.Tagung (8.3.–30.4.1982 in New York) noch modifiziert wurde, geschah dies also ausnahmslos auf informellem Wege.

III. *Tiefseebodenregime:* US-Präsident Reagan hatte Ende Januar 1982 die Rückkehr der Vereinigten Staaten an den Verhandlungstisch angekündigt, gleichzeitig aber klargestellt, einige wichtige Elemente des Entwurfs zum Tiefseebodenregime seien unannehmbar, und in diesem Zusammenhang die bekannten Punkte genannt (Rohstoffpolitik, Zugangsbedingungen, Monopol des Behördenunternehmens, Zusammensetzung und Willensbildungsprozeß der Behördenorgane, Revisionskonferenz, Technologietransfer, Beteiligung von Befreiungsbewegungen). Abgesehen von der Einführung eines Vorbereitenden Investitionsschutzes, wurden den USA jedoch keine schwer ins Gewicht fallenden Konzessionen mehr gemacht.

Rohstoffpolitik: Als erstes Ziel der Tiefseebodenaktivitäten wird nunmehr genannt »die Entwicklung der Ressourcen des Gebiets«. Mit dieser Klarstellung ist die weitere Zielsetzung eines Schutzes der terrestrischen Produzenten einigermaßen neutralisiert. Hinzugekommen ist auch eine Klausel über »unfaire wirtschaftliche Verhaltensweisen«, die jedoch hinter den gegen Subventionen gerichteten Wünschen der großen Landproduzenten Australien und Kanada weit zurückbleibt.

Produktionsbeschränkung: Die Berechnungsformel bleibt unverändert. Ihre Probleme sollen im Rahmen der Vorbereitungskommission noch einmal erörtert werden. Auch über die Einrichtung eines Kompensationsfonds zugunsten benachteiligter afrikanischer Entwicklungsländer wird dort zu beraten sein. Abbaubeschränkungen für andere Rohstoffe als die in Manganknollen werden nur auf der Basis eines Konsenses im Rat der Behörde eingeführt werden können. Sekundärrecht für einen solchen Abbau muß innerhalb von drei Jahren nach der Stellung eines entsprechenden Antrags durch einen Vertragsstaat von den Behördenorganen verabschiedet werden.

Zugangsbestimmungen: Die Behörde soll nicht mehr von vornherein die Vereinbarkeit einer Projektbeschreibung mit der Konvention sowie dem Sekundärrecht untersuchen.

Zusammensetzung des Rates der Behörde: Dem größten Verbraucher von Rohstoffen des Tiefseebodens wird jetzt ein Sitz garantiert. Die Vereinigten Staaten hätten damit einen festen Sitz.

Revisionskonferenz: Hier sollen die Verfahrensregeln der Seerechtskonferenz gelten (d.h.: Bemühungen um allgemeines Einvernehmen bis zur förmlichen Feststellung, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft seien, sodann Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit der Mitglieder). Das Inkrafttreten von Änderungen setzt die Bindungserklärung von drei Vierteln (statt, wie nach dem alten Entwurf, von zwei Dritteln) der Vertragsstaaten voraus, wirkt bei Erreichen des Quorums aber für alle. Die Entwicklungsländer lehnten es beharrlich ab, diese offene Tür zu schließen. Die USA, die Bundesrepublik Deutschland und weitere ›Tiefseebergbaustaaten‹ setzten sich erfolglos für das Erfordernis der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten ein. Keinen Erfolg hatte auch ein Kompromißvorschlag von elf Ländern, welcher vorsah, ein mit qualifizierter Mehrheit geändertes Tiefseebodenregime werde zwar Anwendung finden, für die nicht ratifizierenden Staaten aber keine Pflichten und Rechte(!) begründen.

Pionierinvestitionen (Vorbereitender Investitionsschutz): Hier geht es um den Schutz von Investitionen in den Tiefseebergbau, die bereits vor Inkrafttreten der Konvention vorgenommen werden (bzw. bereits getätigt worden sind). Da die erforderliche Sicherheit für die Zwischenzeit nicht erst durch die Konvention gegeben werden kann, hat die Konferenz eine Resolution über den Schutz von Pionierinvestoren verabschiedet. Diesen ist danach die Exploration bis zum Inkrafttreten der Konvention gestattet, und anschließend genießen sie bei der Erteilung von Produktionsgenehmigungen Priorität gegenüber anderen Bewerbern, abgesehen von dem behördeneigenen Unternehmen (hätten also praktisch eine Abbaugarantie). Jedem Pionierinvestor steht nur ein Feld zu, und zwar von höchstens 150 000 qkm. Dem Behördenunternehmen sind vorab Produktionsgenehmigungen für zwei Felder garantiert. Die Registrierung als Pionierinvestor erfolgt bei der Vorbereitungskommission. Voraussetzung dafür sind im Prinzip Investitionen von 30 Mill US-Dollar bis zum 1.Januar 1983, im Falle von Entwicklungsländern bis zum 1. Januar 1985. Bei den Industriestaaten grenzt die Resolution jedoch den Kreis von vornherein ein. Danach qualifizieren sich für den Status von Pionierinvestoren zum einen Frankreich, Indien, Japan und die Sowjetunion unter Einschluß ihrer Staatsunternehmen, zum anderen Zusammenschlüsse von Unternehmen aus Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten (nämlich: das amerikanisch-britisch-kanadisch-japanische ›Kennecott Consortium‹; die amerikanisch-belgisch-italienischen ›Ocean Mining Associates‹; die deutsch-japanisch-amerikanische ›Ocean Management Incorporated‹; die niederländisch-amerikanische ›Ocean Minerals Company‹). Pionierinvestoren werden hohe Gebühren an die Behörde zu entrichten haben. Nichtstaatliche Investoren müssen bei der Vorbereitungskommission durch einen Signatarstaat angemeldet werden. Diese Schirmherren müssen auch dafür Sorge tragen, daß es nicht zu Feldüberschneidungen kommt, notfalls im Wege von Schiedsverfahren. Erst dann, wenn später ein Abbauantrag bei der Behörde gestellt wird, müssen alle Staaten, deren Unternehmen dem betreffenden Konsortium ange-

hören, die Konvention ratifiziert haben (andernfalls müßte es Umstrukturierungen geben). Bei der Anmeldung im Rahmen des Vorbereitenden Investitionsschutzes genügt es, daß ein ›Konsortialstaat‹ (der anmeldende) die Konvention gezeichnet hat (Beispiel: Das Kennecott-Konsortium könnte den Pionierstatus erwerben, auch wenn die USA die Konvention nicht zeichnen). Die Sowjetunion (die übrigens am 17. April 1982 ihre eigene nationale Verordnung über Tiefseebergbau verabschiedet hat) hat diese Regelung als diskriminierend angesehen und damit ihre Stimmenthaltung in der Schlußabstimmung begründet.

Vorbereitungskommission: Abgesehen von den allgemeinen Aufgaben (Vorbereitung der Tätigkeitsaufnahme von Behörde und Seerechtsgerichtshof) sowie den besonderen Aufgaben im Rahmen des Vorbereitenden Investitionsschutzes, wird es diesem Gremium obliegen, das Sekundärrecht für die Behörde auszuarbeiten. In welchem Verfahren das geschieht, entscheidet die Kommission selber, und für diese Entscheidung wiederum werden die Verfahrensregeln der Seerechtskonferenz gelten (dazu s.o.). Bei der Gestaltung des Willensbildungsprozesses haben die westlichen Industriestaaten ihre Vorstellungen (nämlich: besonderes Gewicht der Tiefseebergbaustaaten) ebensowenig durchsetzen können wie bei den Bestimmungen über die Zusammensetzung. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zeichnung der Konvention. Zeichnung der Konferenz-Schlußakte genügt also nicht. Die Kommission wird ihre Arbeit aufnehmen, wenn fünfzig Staaten die Konvention gezeichnet haben, und ihre Tätigkeit am Ende der ersten Tagung der Behörden-Versammlung einstellen. ›Ausgewogene‹ Zusammensetzung wird also nicht erforderlich sein. Die Kommission wird aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert und vom UN-Sekretariat administrativ betreut werden.

IV. *Allgemeines Seevölkerrecht:* In diesen umfangreichen Konventionsteilen wurde nur eine Textänderung vorgenommen. Sie bezog sich auf die Beseitigung von nicht mehr benutzten Installationen auf dem Festlandsokkel. Der Konventionsentwurf hatte insoweit eine uneingeschränkte Verpflichtung vorgesehen. Der Beseitigungspflicht sind nun auf Vorschlag Großbritanniens durch Bezugnahme auf Sicherheitsbelange des Seeverkehrs und Gesichtspunkte der Praktikabilität Schranken gezogen worden. — Die beiden förmlichen Änderungsanträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und die erforderliche Mehrheit verfehlten (im zweiten Fall nur wegen zu zahlreicher Stimmenthaltungen), stammten von Spanien und bezogen sich auf die Rechtsordnung für Meerengen (Überflugfreiheit und Umweltschutz). Nicht zur Abstimmung gestellt wurden schließlich Anträge, die auf eine Einschränkung des Durchfahrtsrechts von Kriegsschiffen durch Küstengewässer abzielten (insbesondere die Einführung einer Notifikations- bzw. sogar Genehmigungspflicht). Die USA hatten kategorisch erklärt, solche Klauseln schlössen ihre Teilnahme an der Konvention aus. Es bleibt also bei dem Recht der ›innocent passage‹.

Erwähnt sei hier schließlich auch die Resolution der Konferenz über abhängige und umstrittene Gebiete. Danach sollen die Meereszonenrechte »zum Nutzen der Bevölkerung des Gebiets« ausgeübt werden, im Falle umstrittener Gebiete (aktuelle Beispiele sind allgemein bekannt) nach Konsultationen zwischen den Beteiligten und unter Berücksichtigung einschlägiger UN-Resolutionen.

V. *Teilnahme an der Konvention:* Die volle Mitgliedschaft steht auch bestimmten ›assoziierten‹ Staaten und Gebieten mit Selbstregierung offen. Hierbei geht es konkret um die Cook-Inseln, die Niederländischen Antillen, Niue, St. Kitts-Nevis-Anguilla und das Treuhandgebiet der pazifischen Inseln. Nach einer Sonderbestimmung wird »Namibia, vertreten durch den UN-Rat für Namibia«, die Konvention zeichnen und Mitglied der Vorbereitungskommission werden dürfen. Die vier Befreiungsbewegungen, die auf der Seerechtskonferenz Beobachterstatus genossen haben (PLO, SWAPO, ANC und PAC), werden die Schlußakte zeichnen können. Die Signatarorganisationen erhalten Beobachterstatus in der Vorbereitungskommission, in der Behörden-Versammlung und auf Treffen der Konventionsstaaten. Mit dem Kompromiß über die Modalitäten der Beteiligung von Befreiungsbewegungen war zugleich auch die letzte Hürde für die ›EG-Klausel‹ genommen. In den entsprechenden Bestimmungen ist das EG-interne Gleichbehandlungsprinzip auch für den Fall geschützt, daß nicht alle EG-Staaten die Konvention ratifizieren.

VI. *Zeitplan:* Vom 12. Juli bis 13. August 1982 tagt der Redaktionsausschuß. Dieser wird sich übrigens auch über die noch offene russische Bezeichnung der Bundesrepublik Deutschland — des Sitzstaates des Seerechtsgerichtshofs — schlüssig werden müssen. Anschließend wird die Seerechtskonferenz noch einmal zu einer Plenarsitzung zusammentreten (22.–24.9.1982). Im Dezember 1982 soll dann die Zeichnung der Schlußakte und voraussichtlich auch der Konvention stattfinden. *Norbert J. Prill* □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Namibia, Mittelamerika, Falklandinseln (Malwinen), Glorieuses, Zypern, Internationaler Gerichtshof, Südafrika

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. — Resolution 506(1982) vom 26. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15079),

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 30. November 1982, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, nach Ablauf dieser Frist einen Bericht über die jüngsten Veränderungen der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 4. Juni 1982 (UN-Doc. S/15163)

Am 4. Juni 1982 wurde der Präsident nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

»Mit Besorgnis haben der Präsident und die Mitglieder des Sicherheitsrats von den schwerwiegenden Ereignissen, zu denen es heute im Libanon gekommen ist, sowie von den durch diese Ereignisse verursachten Verlusten an Menschenleben und den damit verbundenen Sachschäden erfahren. Der Präsident und die Mitglieder des Rates rufen alle Parteien eindringlich auf, sich strikt an den am 24. Juli 1981 in Kraft getretenen Waffenstillstand zu halten und unverzüglich jedweden feindseligen Akt zu unterlassen, der zu einer Zuspitzung der Lage führen könnte.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 508(1982) vom 5. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

— unter Hinweis auf die Resolutionen 425(1978), 426(1978) und die nachfolgenden Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere auf Resolution 501(1982) des Sicherheitsrats,

— in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 4. Juni 1982 (S/15161 und S/15162),

— tief besorgt über die Verschlechterung der derzeitigen Lage im Libanon und im libanesisch-israelischen Grenzgebiet und ihre Folgen für Frieden und Sicherheit in der Region,

— in ernster Besorgnis über die Verletzung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität des Libanon,

— in Bekräftigung und Unterstützung der Erklärung des Präsidenten und der Mitglieder des Sicherheitsrats vom 4. Juni 1982 (S/15163) wie auch des dringenden Aufrufs des Generalsekretärs vom 4. Juni 1982,

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,

1. fordert alle Konfliktparteien auf, unverzüglich und gleichzeitig bis spätestens Sonntag, den 6. Juni 1982, 6.00 h Ortszeit alle innerhalb des Libanon und über die libanesisch-israelische Grenze hinweg erfolgenden militärischen Aktivitäten einzustellen;

2. ersucht alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihren Einfluß bei den Betroffenen geltend zu machen, damit die mit der Resolution 490(1981) des Sicher-